

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Görlitz AG (SWG)

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

Stand 01. 02.2017

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet der SWG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Dies gilt auch für die Herstellung zeitlich vorübergehender Netzanschlüsse.
- 1.4. Der SWG bleibt es unbenommen, im Einzelfall die Erstattung der Netzanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand zu verlangen, wenn die besonderen Bedingungen des Einzelfalles bei der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses dies erforderlich machen, insbesondere bei
 - a) erhöhten Aufwendungen für den Erdbau infolge schwieriger Baugrundverhältnisse (z. B. Boden- und Felsformationen, Grundwasserverhältnisse, natürliche oder künstliche Hindernisse im Baugrund, Kampfmittel und sonstige Schadstoffbelastungen),
 - b) bei besonderen Anforderungen an die Trassenführung des Netzanschlusses (z. B. Kreuzung, Durchörterung von Straßen oder sonstigen Verkehrswegen, bzw. Wasserläufen)
 - c) besonders aufwendigen Arbeiten im Bereich privater Grundstücke (z. B. Aufbruch und Wiederherstellung von versiegelten Flächen, Verbundpflaster, Natursteinplattenwegen oder Umsetzen von Zierpflanzen)
 - d) Anschlüssen, die sich nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen unterscheiden.
- 1.5. Der Anschlussnehmer erstattet der SWG die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner elektrischen Anlage (Kundenanlage) erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen, bei besonderen Bedingungen (siehe Pkt. 1.4.) nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.6. Die SWG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussver-

Stadtwerke Görlitz AG

Demianiplatz 23

02826 Görlitz

Tel.: 03581 33 535

www.stadtwerke-goerlitz.de

hältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1. Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss (im Folgenden kurz: BKZ) zu zahlen. Der BKZ beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten der notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorenstationen. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 2.2. Der Anschlussnehmer zahlt der SWG einen weiteren BKZ, wenn er seine bisherige Leistungsanforderung erhöht und
- a) diese damit erstmalig 30 kW übersteigt oder
 - b) einen bereits über 30 kW liegenden Ausgangswert weiter erhöht.
 - c) Der weitere BKZ wird nach § 11 NAV bemessen und nach Ziffer 2.1. berechnet, wobei im Falle von b) die über den bereits vorhandenen Ausgangswert hinausgehende Leistungsanforderung der Berechnung zugrunde gelegt wird.
- 2.3 Die Übergangsregelung des § 29 Abs. 3 NAV bleibt unberührt.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- 3.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1.3, 1.4, 1.5, 2.1, 2.2. und/oder 2.3. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWG angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWG auf die Netzanschlusskosten und die BKZ angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

4.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Erfüllung der Zahlungspflichten hinsichtlich der Netzanschlusskosten und des BKZ abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der SWG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SWG festgelegt.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

7. Preisblatt

Preisblatt im Sinne der Ergänzenden Bedingungen der SWG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung im Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) ist das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in seiner jeweils gültigen Fassung.

8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 01.08.2014.

Schlichtungsstelle **Energie**

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unsere Kundenbetreuung angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die GVG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle_Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 27572 400
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle.de

Stadtwerke Görlitz AG
Demianiplatz 23
02826 Görlitz
Tel.: 03581 33 535
www.stadtwerke-goerlitz.de